

**Prüfungs- und Studienordnung
für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
einschließlich der kooperativen Durchführung des dualen Bachelor-Studiengangs an der
Hochschule Neubrandenburg**

Vom 19. Juli 2013

zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design einschließlich der kooperativen Durchführung des dualen Bachelor-Studiengangs an der Hochschule Neubrandenburg vom 16. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Ablegen von Modulprüfungen

§ 9 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 13 Zweck der Studienordnung

§ 14 Ziel des Studiums

§ 15 Studienbeginn

§ 16 Gliederung des Studiums

§ 16a Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 17 Inhalt des Studiums

§ 18 Lehr- und Lernformen

§ 19 Praktikum

§ 20 Exkursionen

§ 21 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Diploma Supplement

Anlage 4 Praktikumsordnung

Anlage 5 Mögliche Ausbildungsberufe für den dualen Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des dualen Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design und des in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg dort eingerichteten zweisemestrigen Studieneinstiegs sowie Inhalt und Verfahren der Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs an der Hochschule Wismar erbracht werden.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung hiervon keine abweichenden Vorschriften enthält.

(3) Das Studium ist verknüpft mit einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Bauwesens gemäß Anlage 5 und hat neben dem Hochschulabschluss den Facharbeiterabschluss vor der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer beziehungsweise dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V zum Ziel.

(4) Auf Studien- und Prüfungsleistungen, welche im Rahmen der Kooperation bei der Durchführung des Studiengangs an der Hochschule Neubrandenburg erbracht werden, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg sowie die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar Anwendung.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie umfasst die sechs theoretischen Studiensemester, zwei Praxissemester, eine integrierte Praxisphase, die Modulprüfungen, sowie die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ verliehen.

§ 4

Studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu dem Studiengang erfolgt nach Maßgabe der an der Hochschule Wismar geltenden Bestimmungen. Für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Neubrandenburg aufnehmen, erfolgt er nach Maßgabe der an der Hochschule Neubrandenburg geltenden Bestimmungen.

(2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages für einen anerkannten Beruf der Bauwirtschaft gemäß Anlage 5 verlangt.

(3) Bei Auflösung des Berufsbildungsvertrages wird der Studierende von Amts wegen in den siebensemestrigen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen eingegliedert. Bereits erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen werden anerkannt. Eine erneute Übernahme in den dualen Bachelor-Studiengang kann nur erfolgen, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neuer Ausbildungsbetrieb nachgewiesen werden kann.

III. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Bereich Bauingenieurwesen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar bildet einen Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden, besteht.

(2) Zum Zwecke der übergreifenden Steuerung und Abstimmung sowie zur Koordination und Durchführung des Studiengangs in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg wird für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Neubrandenburg aufgenommen haben, zusätzlich eine Professorin oder ein Professor und eine Stellvertretung von der Hochschule Neubrandenburg benannt und als stimmberechtigtes Mitglied in Belangen des Übergangs, Prüfungen an der Hochschule Neubrandenburg und damit verbundener Entscheidungen in den Prüfungsausschuss entsandt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Klausuren,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Hausarbeit,
4. Referat,
5. Teilnahme an Planspielen/ Durchführung von Fallstudien,
6. Projektarbeit
7. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,

- Experimentelle Arbeiten,
- Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen),
- Hausarbeit,
- Projektarbeit.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart und Leistungsnachweise zu erbringen sind.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagewissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(7) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 **Ablegen von Modulprüfungen** (§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Bereich ist nur dann verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich mindestens fünf Teilnehmer einschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Modulverantwortliche.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben.

(3) Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

§ 9

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Das Praxissemester wird ebenfalls benotet. Die Benotung fließt zu fünf Prozent in die Abschlussnote ein.

(3) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Soweit eine Modulprüfung aus einer Klausur und einer Alternativen Prüfungsleistung besteht, beträgt die Wichtung der Klausur 70 % und der Alternativen Prüfungsleistung 30 %.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen (§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereichs Bauingenieurwesen zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der letzten Wiederholungsmöglichkeit eines bei Klausuren unternommenen Prüfungsversuchs auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung von den Prüfern des jeweiligen Prüfungsverfahrens abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht einmal im Verlauf des Studiums. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) auf einer Entscheidung nach § 15 Absatz 1 oder 4 der Rahmenprüfungsordnung beruht.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11

Bachelorarbeit, Kolloquium

(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidaten in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(1a) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 210 Credits erworben und die Berufsausbildung mit einer vertraglichen Ausbildungszeit abhängig vom Ausbildungsberuf von 36 beziehungsweise 38 Monaten erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt sieben Wochen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als zwei Wochen betragen. In besonderen Härtefällen, in denen der Kandidat durch von ihm nicht zu vertretende Gründe an der fristgemäßen Fertigstellung der Bachelor-Thesis gehindert ist, soll die Verlängerung die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Als besondere Härtefälle sind insbesondere anzusehen:

1. länger andauernde Erkrankung,
2. Schwangerschaft und
3. Einberufung zum Wehrdienst oder zu Wehrübungen.

Bei Erkrankung des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Fähigkeit zur Anfertigung der Bachelor-Thesis hervor geht.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person gestellt und betreut, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Die Ausgabe erfolgt über das Prüfungsamt. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass der Kandidat das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhält.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der

Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherter Fassung abzugeben.

(7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Ist die Differenz der von den Gutachtern vergebenen Noten größer als 2,0, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter, der im Rahmen der Bewertungsvorschläge von Erst- und Zweitgutachter die Note endgültig festsetzt.

(9) Das Kolloquium darf erst nach Erreichen von 230 CR durchgeführt werden.

(10) Die Note der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der beiden Einzelnoten, wobei die Note der Bachelor-Thesis dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet werden.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zum Abschluss des dualen Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen muss:

1. die praktische Berufsausbildung mit einer vertraglichen Ausbildungszeit abhängig vom Ausbildungsberuf von 36 beziehungsweise 38 Monaten und
2. der Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

erfolgreich beendet sein.

(2) In die Gesamtnote fließen die gewichteten Noten aller Pflichtmodule sowie der vier gewählten Wahlpflichtmodule, der gewichteten Note der Praxisphase und die gewichtete Gesamtnote der Bachelor-Thesis ein. Hat der Kandidat mehr als vier Wahlpflichtmodule mit Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen, kann er durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt die vier Wahlpflichtmodulprüfungen bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden sollen. Für die Wichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Credits gemäß Anlage 1 multipliziert. Die Credits der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums werden für die Wichtung verdoppelt.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gemäß Absatz 1 gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die zugehörigen Module entfallenden Credits, wobei die Credits der Bachelor-Thesis und des zugehörigen Kolloquiums verdoppelt und die Credits der Praxisphase halbiert werden. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Im Zeugnis wird bei Kandidaten, die ihr Studium an der Hochschule Neubrandenburg aufgenommen haben, auf die Kooperation bei der Durchführung des Studiengangs mit der Hochschule Neubrandenburg hingewiesen.

V. Studienordnung

§ 13 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studierenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 14 Ziele des Studiums

Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen, sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen.

Im dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar wird durch anwendungsorientierte Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt. Der Student erwirbt innerhalb seines Studiums u.a. die Fähigkeit, wissenschaftlich basiert zu denken und zu arbeiten sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens anzuwenden.

Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

§ 15 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 16 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in neun Semester mit der vorgelagerten Praxishase, den theoretischen Studiensemestern, dem Semester mit integrierter Praxisphase und der Bachelor-Thesis.

In den ersten beiden Semestern werden jeweils 15 Credits nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, in den Folgesemestern werden in der Regel 30 Credits vergeben, insgesamt 240 Credits. Ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Während der ersten drei Studienjahre findet neben dem Studium an der Hochschule Wismar schwerpunktmäßig die berufstheoretische und -praktische Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf statt, die nach dem dritten Studienjahr mit der externen Prüfung vor der zuständigen Prüfbehörde abschließt. Mit Beginn des vierten Studienjahres finden Lehrveranstaltungen nur noch an der Hochschule Wismar statt. In den vorlesungsfreien Zeiten wird die praktische Ausbildung im Unternehmen fortgesetzt. Das neunte Semester ist ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit.

(3) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung

dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credits ist.

(4) Die Module des dritten und vierten Fachsemesters werden in einer zweiten Säule des Studiums zusätzlich zu dem bestehenden, in Wismar durchgeführten Studienangebot in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg auch in Neubrandenburg durchgeführt. Ab dem fünften Fachsemester wird das Studium ausschließlich durch die Hochschule Wismar betreut. Die Immatrikulation der Studierenden erfolgt ab dem fünften Fachsemester an der Hochschule Wismar.

§ 16a

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der zweiten Säule des Studiums an der Hochschule Neubrandenburg im dritten und vierten Fachsemester erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums an der Hochschule Wismar anerkannt, ohne dass es eines Antrages bedarf.

§ 17

Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Jeder Studierende hat mindestens vier Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils mindestens 4 Credits zu wählen und erfolgreich abzuschließen. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(3) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(4) Ein Semester soll nach Möglichkeit an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 18

Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

1. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare,
3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
4. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
5. Praktikum: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
6. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
7. Laborpraktikum.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 19 Praktikum

(1) Die ersten beiden Semester beinhalten vorwiegend die berufstheoretische und -praktische Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung/Gesellenprüfung vor der zuständigen Prüfbehörde. Im dritten Semester beginnen die Studierenden mit den theoretischen Fachsemestern an der Hochschule Wismar. Die Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung/Gesellenprüfung wird in den vorlesungsfreien Zeiten des zweiten und dritten Studienjahres fortgesetzt. Am Ende des dritten Studienjahres wird die Facharbeiterprüfung/Gesellenprüfung extern vor der zuständigen Prüfbehörde abgelegt. Die vorlesungsfreien Zeiten im Umfang von zehn Wochen im siebenten und achten Semester werden zur Festigung des theoretischen Ingenieurwissens in praktischen Belangen im Unternehmen genutzt. Das neunte Semester ist ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit.

(2) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen und soll in engem zeitlichem Zusammenhang in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

(3) Die Praxisphase umfasst 14 Wochen. Sie wird in der Regel im neunten Fachsemester abgeleistet. Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 150 CR (maximal 210) erreicht worden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Die Praxisphase wird mit einem hochschulöffentlichen Kolloquium abgeschlossen und benotet.

(4) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der praktischen Studienzeite Hilfestellung geleistet.

§ 20 Exkursionen

In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden.

Fachexkursionen sind Bestandteil der vertiefenden Wahlpflichtmodule. Bei mehrtägigen Exkursionen sollte die Dauer von drei Tagen nicht überschritten werden. Es ist mindestens eine Exkursion nachzuweisen. Die zugehörigen Credits (CR) sind über die in Anlage 1 aufgeführten CR der Wahlpflichtmodule abgegolten.

Die Teilnahme an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

§ 21 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar und dem Dezernat I (Immatrikulations- und Prüfungsamt) der Hochschule Neubrandenburg beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar und die Hochschule Neubrandenburg informieren außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihnen getragenen Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten werden vom Bereich Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar und vom Fachbereich Landschaftswissenschaften und Geomatik der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen am jeweiligen Studienstandort.

VI. Schlussbestimmungen

**§ 22
(Übergangsbestimmungen)**

**§ 23
(Inkrafttreten)**

Anlage 1 Prüfungsplan

1. Semester: Praxis-Pflichtmodul 1 15 CR

2. Semester: Praxis-Pflichtmodul 2 15 CR

Modul		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		Σ Credit Points
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	
PM 01	Mathematik I	K120 SCH20	7													7
PM 02	Mathematik II			K180 SCH20	5											5
PM 03	Informatik			APL	6											6
PM 04	Darstellende Geometrie/CAD	K120/APL SCH10	5													5
PM 05	Baustofftechnologie		3	K120	2											5
PM 06	Bauchemie und Baustoffkunde	K 120	4	-	2											6
PM 07	Baukonstruktion I			E40 -	4											4
PM 08	Baukonstruktion II					E100 -	6									6
PM 09	Bauphysik I	K90 -	5													5
PM 10	Technische Mechanik I	K120 -	5													5
PM 11	Technische Mechanik II			K120 SCH30	7											7
PM 12	Hydromechanik					K120 SCH20	5									5
PM 13	Geotechnik I					K120/APL -	5									5
PM 14	Vermessungskunde I			K120 SCH30	5											5
PM 15	Baurecht I					M20/APL -	5									5
PM 16	Tragwerkslehre/Mauerwerksbau					K120 E30	5									5
PM 17	Baustatik I						4	K180 SCH40	5							9
PM 18	Stahlbetonbau I								3	K180 E50	5					8

PM 19	Stahlbau I							K120 E30	6								6
PM 20	Holzbau I									K120 -	5						5
PM 21	Geotechnik II							K120/APL -	5								5
PM 22	Siedlungswasserwirtschaft I + II							SCH20/APL -	3	K120	4						7
PM 23	Wasserbau I									K120	5						5
PM 24	Verkehrsplanung I/Straßenbautechnik									K120 E50 -	5						5
PM 25	Straßen-/Schienenverkehrswesen I									E50 -	3	K180 -	4				7
PM 26	Technisches Englisch											M30/K120 /APL	5				5
PM 27	Bauwirtschaft I							K120/APL SCH30	5								5
PM 28	Baubetrieb I								3	K180/APL E50	4						7
PM 29	Bauwirtschaft/Baubetrieb/Baurecht II											M25/APL -	4				4
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog												4				4
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog												4				4
WPM 03	Wahlpflichtmodul aus Katalog												4				4
WPM 04	Wahlpflichtmodul aus Katalog												4				4
PM 30	Integrierte Praxisphase 14 Wochen mit Kolloquium															20	20
PM 31	Bachelorthesis 7 Wochen einschl. Kolloquium															10	10
Σ Credit Points			29		31			30		30		31		29		30	210

- SCHxx schriftliche Arbeit als Hausarbeit
- APL Alternative Prüfungsleistung, z.B. sonstige schriftliche Arbeit
- Mxx mündliche Prüfung
- LN Leistungsnachweis
- Kxx Klausur, schriftliche Prüfung
- Exx Entwurfsprojekt
- CR Credits

Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten. Die Zeiteinheiten hinter E und SCH entsprechen Stunden.

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im dualen Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 16 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Wahlpflichtmodul		CR
WPM I	Betontechnik I	4
WPM II	Stahlbetonbau II	4
WPM III	Holzbau II	4
WPM IV	Stahlbau II	4
WPM V	Geotechnik III	4
WPM VI	CAD im konstruktiven Ingenieurbau	4
WPM VII	Wasserbau II	4
WPM VIII	Abfallwirtschaft/Altlastensanierung	4
WPM IX	Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung (AVA)	4
WPM X	Projektmanagement	4
WPM XI	Baukalkulation	4
WPM XII	Bauverfahrenstechnik im Spezialtiefbau	4
WPM XIII	CAD/Facility Management	4
WPM XIV	Technischer Holzschutz	4
WPM XV	Verkehrsplanung II	4
WPM XVI	Baukonstruktion III/Bauen im Bestand	4
WPM XVII	Bauphysik II	4
WPM XVIII	Vermessungskunde II	4
WPM ZA	Sondergebiete des Bauingenieurwesens	4

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart und Prüfungsvorleistung zu erbringen sind.

Wahlpflichtmodule werden abgeschlossen, entweder:

- mit einer mündlichen Prüfung M30,
- einem Entwurf E50,
- einer Klausur mit K120 oder
- einer APL.

Zur speziellen Profilbildung ist eine der folgenden Kombinationen von Wahlpflichtfächern zu wählen:

- WPM II, III, IV, V und/oder VI für das Profil Konstruktiver Ingenieurbau,
- WPM VII, VIII, XV und/oder V für das Profil Wasser- und Verkehrswesen,
- WPM IX, X, XI und/oder XII für das Profil Baubetrieb/Bauwirtschaft und
- WPM I, XIV, XVI und/oder XVII für das Profil Bauen im Bestand.

Zur Profilbildung sind mindestens 12 CR aus den vorgeschlagenen Kombinationen erforderlich. Die anderen 4 CR sind dann aus dem Wahlpflichtfachkatalog frei wählbar.

Die WPM I bis WPM XVIII dürfen jeweils nur einmal während des dualen Bachelor-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Anlage 2 Studienplan

1. Semester: Praxis-Pflichtmodul 1 15 CR

2. Semester: Praxis-Pflichtmodul 2 15 CR

Grundlagenmodule		Studiensemester					
		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
		SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR
PMo1	Mathematik I	3/3/0	7				
PMo2	Mathematik II			2/2/0	5		
PMo3	Informatik			1/2/2	6		
PMo4	Darstellende Geometrie/CAD	0/4/0	5				
PMo5	Baustofftechnologie	2/1/0	3	0/0/1	2		
PMo6	Baustoffchemie und Baustoffkunde	3/1/0	4	0/0/1	2		
PMo7	Baukonstruktion I			2/2/0	4		
PMo8	Baukonstruktion II					2/1/1	6
PMo9	Bauphysik I	2/0/2	5				
PM10	Technische Mechanik I	2/2/0	5				
PM11	Technische Mechanik II			3/3/0	7		
PM12	Hydromechanik					2/1/1	5
PM13	Geotechnik I					2/1/1	5
PM14	Vermessungskunde I			2/0/2	5		
PM15	Baurecht I					4/0/0	5
PM16	Tragwerkslehre/Mauerwerksbau					2/2/0	5
PM17	Baustatik I					2/2/0	4
Σ Credit Points			29		31		30

Anwendungsorientierte Module		Studiensemester							
		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester	
		SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR
PM17	Baustatik I	2/2/0	5						
PM18	Stahlbetonbau I	2/1/0	3	2/2/0	5				
PM19	Stahlbau I	3/2/0	6						
PM20	Holzbau I			2/2/0	5				
PM21	Geotechnik II	2/2/0	5						
PM22	Siedlungswasserwirtschaft I + II	2/1/0	3	2/1/0	4				
PM23	Wasserbau I			2/2/0	5				
PM24	Verkehrsplanung I/ Straßenbautechnik			2/2/0	5				
PM25	Straßen-			2/1/0	3	2/1/0	4		
PM26	Technisches Englisch					0/4/0	5		
PM27	Bauwirtschaft I	2/2/0	5						
PM28	Baubetrieb I	2/1/0	3	2/1/0	4				
PM29	Bauwirtschaft/Baubetrieb/ Baurecht II					2/1/0	4		
Wahlpflichtmodule		Siehe Prüfungsordnung 16							
PM 30	Praxisphase							14 Wochen	20
PM 31	Bachelor-Thesis							7 Wochen	10
Σ Credit Points			30		31		29		30

V Lehrvortrag
P Praktikum
U Übung
CR Credits
PM Pflichtmodul
SWS Semesterwochenstunden

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 16 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Wahlpflichtmodul		CR
WPM I	Betontechnik I	4
WPM II	Stahlbetonbau II	4
WPM III	Holzbau II	4
WPM IV	Stahlbau II	4
WPM V	Geotechnik III	4
WPM VI	CAD im konstruktiven Ingenieurbau	4
WPM VII	Wasserbau II	4
WPM VIII	Abfallwirtschaft/Altlastensanierung	4
WPM IX	Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung (AVA)	4
WPM X	Projektmanagement	4
WPM XI	Baukalkulation	4
WPM XII	Bauverfahrenstechnik im Spezialtiefbau	4
WPM XIII	CAD/Facility Management	4
WPM XIV	Technischer Holzschutz	4
WPM XV	Verkehrsplanung II	4
WPM XVI	Baukonstruktion III/Bauen im Bestand	4
WPM XVII	Bauphysik II	4
WPM XVIII	Vermessungskunde II	4
WPM ZA	Sondergebiete des Bauingenieurwesens	4

Zur speziellen Profilbildung ist eine der folgenden Kombinationen von Wahlpflichtfächern zu wählen:

- WPM II, III, IV, V und/oder VI für das Profil Konstruktiver Ingenieurbau,
- WPM VII, VIII, XV und/oder V für das Profil Wasser- und Verkehrswesen,
- WPM IX, X, XI und/oder XII für das Profil Baubetrieb/Bauwirtschaft und
- WPM I, XIV, XVI und/oder XVII für das Profil Bauen im Bestand.

Zur Profilbildung sind mindestens 12 CR aus den vorgeschlagenen Kombinationen erforderlich. Die anderen 4 CR sind dann aus dem Wahlpflichtfachkatalog frei wählbar.

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

N.N.

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

N.N.

1.4 Student identification number or code (if applicable)

Not for public interest

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Civil Engineering

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Civil Engineering

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

-

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First degree, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

210 Credits, 2 years half time + 2.5 years full time

3.3 Access requirement(s)

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

2 years academic study with simultaneous professional education as craftsman plus 2.5 years full time academic study

4.2 Programme learning outcomes

Civil engineers play a prominent role in the construction and maintenance of structures throughout the structural and civil engineering industries. The occupational field of the civil engineer comprises the design, calculation, execution and supervision of structures, including geotechnical, traffic and water engineering. Civil engineers therefor bear a great responsibility for the safety of structures as well as for the protection and preservation of our environment for future generations.

The students of the course "Bachelor of Engineering Civil Engineering" acquire a degree according to international standards, which qualifies them for professional activities in the fields of civil engineering.

The qualification goal is to produce bachelor's degree graduates who

- have a broad-based scientifically sound fundamental and technical knowledge necessary for the transition into professional practice,
- possess the skills for analytical, networked thinking and methodical independent action,
- are able to cooperate with professional colleagues and others working in the construction field, to search for solutions in critical discourse, to work in a team and to represent their work convincingly to the outside world, and
- are able to act in a socially responsible and environmentally conscious manner. The study contents reflect the respective state of the technology and science. They are based on the principle of the unity of research and education.
- have completed practical training in an occupation in the construction industry with a vocational qualification as a "skilled worker in a construction occupation".

The study contents correspond to the respective state of technology and science. They are based on the principle of unity of research and education.

In the course of study "Dual Bachelor Program Civil Engineering" at the University of Applied Sciences Wismar, technical and scientific basics of civil engineering are taught, which can lead to the basic qualification for a more advanced scientific education in a master program. In the 9-semester "Dual Bachelor Program Civil Engineering", the future civil engineers are extensively educated on an engineering science basis in an application-oriented manner.

In addition to the compulsory modules of fundamental knowledge, i.e. mathematics, computer science, descriptive geometry/CAD, building material technology, building material chemistry and science, structural design, construction physics, engineering mechanics, hydromechanics, geotechnics, surveying, construction law, structural engineering/masonry, structural analysis,

reinforced concrete construction, steel construction, timber construction, urban water management, hydraulic engineering, Traffic planning, road construction technology, road/rail traffic engineering, construction management and construction operations.

Bachelor graduates have the opportunity to acquire in-depth knowledge from a tool of elective subjects either in structural, water and traffic engineering or building in existing structures.

The module "Technical English" provides Bachelor graduates with the linguistic competence to operate in an international environment.

Bachelor graduates should be able to develop and implement technically, economically and ecologically sustainable construction, planning and construction management solutions for the construction of buildings, traffic routes and in water management.

Graduates should learn to independently apply engineering planning methods in a qualified manner, also using IT tools, and to act in an economically competent manner.

The aim is to provide a broad civil engineering education with appropriate specialization so that graduates can work in all areas of civil engineering.

Possible fields of employment for Bachelor graduates are engineering and planning offices, construction companies, state and municipal administrations, energy and water management, industrial and commercial enterprises, housing industry, companies and institutions in the environmental sector, universities and research institutions.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

ECTS – Grading Table

The reference quantity constitutes “xx” completed courses in the period from “dd/mm/yyyy” until “dd/mm/yyyy”. The grading table is created after the completion of each semester; this means the graduates of the current semester are not included.

Grade	As a percentage %	Number	Grade range
1,0 to 1,5	0.00	0	very good
1,6 to 2,5	0.00	0	good
2,6 to 3,5	0.00	0	satisfactory
3,6 to 4,0	0.00	0	sufficient

The individual values are shortened to two decimal places. The sum of percentages may therefore differ slightly from 100%.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The B.Eng. degree and a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as described in the section „Examinations and Grading“) qualifies graduates for admission to a Masters programme in civil engineering.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The B.Eng. degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Civil engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Successful graduation from the program entitles the student to use the protected professional title of "engineer".

(based on § 1 Paragraph 3 of the attached Regulations for the Certification of the Use of the Professional Title of Engineer of Wismar University of Applied Sciences dated November 17, 2017)
«PrakLand» «PrakZeit»

6.2 Further information sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://bau.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelors Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

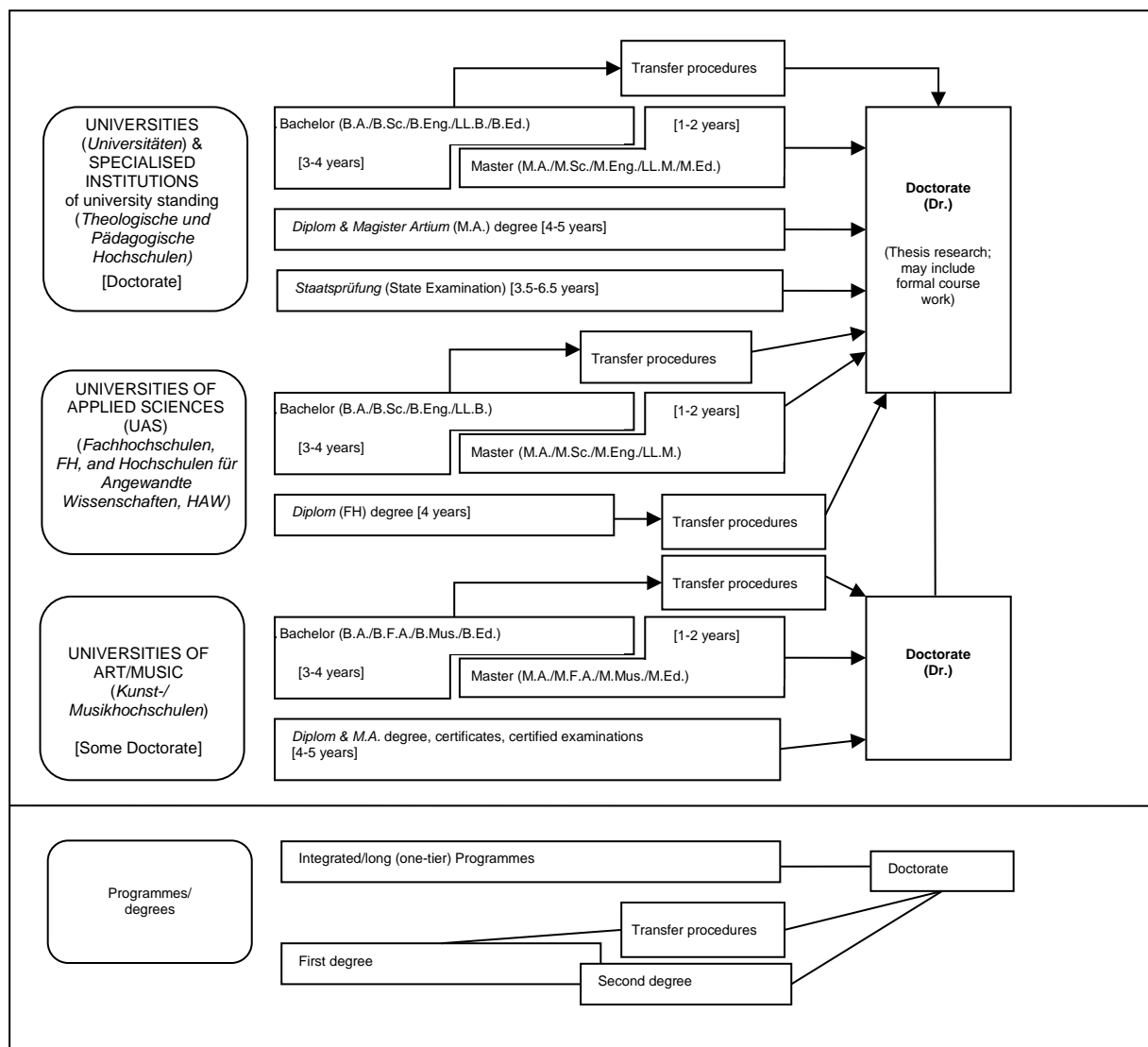
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institutions, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

⁷ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

⁸ See note No. 7.

⁹ See note No. 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Anlage 4

Praktikumsordnung

§ 1 Grundsätzliches

(1) Im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar ist ein Praktikum in Form einer praktischen, hochschulgelenkten Praxisphase eingeordnet. Sie findet im Anschluss an das achte Fachsemester statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die praktische Studienphase des einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.

(3) Während einer praktischen Studienphase kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 2 Ziele

(1) In der berufspraktischen Studienphase soll der Studierende ingenieurpraktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Baubetriebes erwerben.

(2) Der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.

(3) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen:

1. Bauplanung,
2. Bauvorbereitung,
3. Baudurchführung.

Dazu gehören vorzugsweise Tätigkeiten im Entwurf, in Statik und Konstruktion, in der Arbeitsvorbereitung, in der Kalkulation, in der Bauausführung und Bauforschung.

§ 3 Dauer und Bewertung der praktischen Studienphase

(1) Die praktische Studienphase gliedert sich in praktische Ausbildung und ein Abschlusskolloquium. Es umfasst eine Gesamtdauer von 14 Wochen.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst 14 Wochen Tätigkeiten im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann dem Studierenden an höchstens drei Arbeitstagen während einer Praxisphase Arbeitsbefreiung gewähren. Der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.

(3) Das Abschlusskolloquium über Themen aus dem Tätigkeitsfeld während der Praxisphase wird direkt nach Beendigung der Praxisphase mit Abgabe des Praktikumsberichtes abgehalten.

(4) Die Praxisphase wird anhand der Bewertung durch den Betrieb, des Berichts und des Abschlusskolloquiums benotet.

§ 4 Zulassung

Zur praktischen Studienphase werden auf Antrag die Studierenden zugelassen, die die zur Teilnahme erforderlichen 150 CR erworben haben. Siehe hierzu die Prüfungsordnung. Über die vorzeitige Zulassung zur praktischen Studienphase in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktische Studienphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der einzelne Studierende schließt vor Beginn seiner Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. des vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden benannten, betreuenden Professors einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) den Studierenden für die Dauer der berufspraktischen Studienphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- b) dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- d) einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen.

2. Die Verpflichtung des Studierenden:

- a) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während der praktischen Studienphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Studierende an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist der Studierende an die Ordnungen seiner Praxisstelle gebunden.

§ 7 Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung der berufspraktischen Studienphase und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Wismar sind vom Studierenden abzuleisten bzw. dem Prüfungsausschuss vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag spätestens zum Beginn der Praxisphase,
2. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 3 Pkt. 1,
3. schriftliche Berichte gemäß § 5 Pkt. 2 d,
4. hochschulöffentliches Abschlusskolloquium gemäß § 3 Abs. 1 und 3.

(2) Für Studierende, die ihre berufspraktischen Studien im Ausland durchführen, gelten entsprechend Sonderregelungen.

§ 8 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Studierenden, die eine ingenieurpraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr im Bereich Bauwesen nachweisen, kann diese auf Antrag als berufspraktische Studienphase anerkannt werden. Über die Anrechnung und Benotung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Praxisphase kann, soweit ausreichende Praxisstellen für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, mit Genehmigung des Bildungsministeriums durch gleichwertige Praxisobjekte an der Hochschule Wismar teilweise ersetzt werden. Über die Frage, ob eine solche Genehmigung eingeholt werden soll, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Betreuung der Studierenden/Qualitätssicherung

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit dem Studierenden einen Professor als Betreuer.

(2) Die Aufgaben des Betreuers sind:

1. Die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
2. der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden, jeder Studierende sollte im Rahmen der Möglichkeiten einmal in der Praxisphase besucht werden,
3. die Überprüfung des von den Studierenden vorzulegenden Berichts,
4. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
5. die Abnahme des Abschlusskolloquiums und die Benotung der Praxisphase.

(3) Die Praxisphase soll vom Studierenden innerhalb der ersten sechs Wochen im Sinne einer Qualitätssicherung bewertet werden. Dazu erhält der Studierende vom Betreuer einen entsprechenden Fragebogen.

Name Vorname

Datum

Heimatanschrift

.....

Matrikel-Nr.

An den Prüfungsausschuss

für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für
Ingenieurwissenschaften
der Hochschule Wismar

**Antrag auf Zulassung zur
Praxisphase
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen**

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Praxisphase gemäß Prüfungsordnung und
Ordnung für die Praxisphase

Ich beabsichtige, in der Zeit vom bis

bei der Firma

.....

in

meine Praxisphase zu absolvieren.

Als Hochschulbetreuer schlage ich Herrn/Frau vor.

.....
Unterschrift Studierender

Zustimmung des Betreuers:
Unterschrift Datum

Zulassung durch den Prüfungsausschuss: Die Zulassung zur Praxisphase wird erteilt.

.....
Unterschrift Datum

Ausbildungsvertrag für die praktische Studienphase

zwischen

Firma/Behörde:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Praxisstelle genannt

und

Herrn/Frau Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Studierender genannt

wird nachstehender Vertrag einer praktischen Studienphase geschlossen, das für das Studium an der

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erforderlich ist.

§ 1

Art und Dauer der Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung wird in der o. g. Praxisstelle als Praxisphase durchgeführt und dauert 14 Wochen. Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (3) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Studierende bleibt während der Praxisphase Mitglied der Hochschule.
- (4) Die Ordnung für die praktische Studienphase des o.g. Studiengangs ist Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. den Studierenden während der Praxisphase entsprechend der Ordnung der berufspraktischen Phase zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,

2. einen Beauftragten zu benennen, den in allen die Praxisphase betreffenden Fragen mit der Hochschule Wismar zusammenarbeitet,
3. den Studierenden für Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praxisphase freizustellen,
4. die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,
5. dem Vertreter der Hochschule Wismar die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
6. der Hochschule ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Studierenden schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

§ 3

Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich:

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Berichte sorgfältig und termingerecht anzufertigen und nach jedem Abschnitt der Ausbildung dem Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle vorzulegen,
5. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag muss von der Hochschule Wismar anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind
- (2) Während der Probezeit von 6 Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:
 1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. vom Studierenden mit der Frist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 539 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Der Studierende ist während der Praxisphase in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

(4) Der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6
Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto €. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 7
Regelung der Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 8
Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studierenden und der Hochschule Wismar unterzeichnet. Es ist die Aufgabe des Studierenden, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9
Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau als fachlichen Betreuer.

(2) Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als Beauftragten für die Ausbildung des Studierenden.

Beauftragter der Praxisstelle:

Datum:

.....
(für die Praxisstelle)

.....
Studierender

Dieser Vertrag wurde von der Hochschule Wismar anerkannt:

Datum:

.....
(für die Hochschule)

**Anerkennung
der praktischen Studienphase**

Name: Vorname: Matrikel.-Nr.:

hat im-Semester 20.... die berufspraktische Studienphase
entsprechend den gültigen Richtlinien abgeleistet.

Bestätigung durch den betreuenden
Hochschullehrer

- | | | |
|---|-----------------------|----------------|
| 1. Abgabe einer Kopie des Vertrages
mit dem Betrieb |
Signum |
Datum |
| 2. Vorlage einer Einschätzung des Betriebes
über die Dauer, Inhalt und Erfolg der
praktischen Tätigkeit |
Signum |
Datum |
| 3. Vorlage des Praktikumsberichtes
(vom Betrieb sachlich richtig geprüft) |
Signum |
Datum |
| 4. Nachweis Abschlusskolloquium |
Signum |
Datum |
| 5. Note: |
Unterschrift |
Datum |

Urschriftliche Übergabe an das Dezernat II/Prüfungsamt am

Anlage 5

Mögliche Ausbildungsberufe für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Ausbildungsberuf	Ausbildungs- dauer	Zuständige Prüfbehörde
Maurerin, Maurer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Beton- und Stahlbetonbauerin, Beton- und Stahlbetonbauer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Trockenbaumonteurin, Trockenbaumonteur	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Zimmererin, Zimmerer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Straßenbauerin, Straßenbauer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Rohrleitungsbauerin, Rohrleitungsbauer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Kanalbauerin, Kanalbauer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Straßenwärterin, Straßenwärter	36	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V